

# Dienstvereinbarung über die Einsatzregelung für Teilzeit-Lehrkräfte

Zwischen der  
Behörde für Bildung und Sport (Dienststelle)  
und dem  
Personalrat für das pädagogische Personal an Gymnasien (Personalrat)  
wird folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

## Vorbemerkung

Ein erheblicher Anteil der Lehrkräfte an den Schulen ist teilzeitbeschäftigt. Die Beschäftigung in Teilzeit erleichtert den Lehrerinnen und Lehrern, ihren Beruf mit ihren individuellen Lebenssituationen in Einklang zu bringen und ermöglicht die vermehrte Einstellung neuer Kolleginnen und Kollegen. Die Dienststelle hat daher in der Vergangenheit die Teilzeitbeschäftigung von Lehrkräften in den unterschiedlichen rechtlichen Ausgestaltungen gefördert und fördert sie weiterhin.

Gemeinsame Aufgabe ist es dabei, die berechtigten Belange der Beschäftigten mit den dienstlichen Erfordernissen in Einklang zu bringen. Diese Zweckrichtung umfasst auch das Anliegen, Nachteile, die den Beschäftigten aus der Teilzeitbeschäftigung erwachsen, zu minimieren und ihnen deren Vorteile zu erhalten, ohne dadurch Belastungshäufungen an anderer Stelle zu erzeugen. Dies erfordert auch die Bereitschaft zur Kooperation aller Beteiligten.

## § 1 Grundsätze und Verfahrensweise

(1) Die Verteilung des Unterrichtseinsatzes teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte auf die Wochentage soll möglichst einvernehmlich zwischen den jeweiligen Lehrkräften und der Schulleitung vereinbart werden. Hierfür können die in der **Anlage** zu dieser Dienstvereinbarung beispielhaft genannten Lösungswege genutzt werden. Einvernehmliche Lösungen haben Vorrang vor den folgenden Regelungen der Dienstvereinbarung.

(2) Die Lehrkräfte teilen der Schulleitung bei Neueinstellung, Umsetzung oder der Stellung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung mit, ob und wie viele freie Tage gemäß § 2 sie erhalten wollen. Lehrkräfte, die bereits teilzeitbeschäftigt sind, teilen dies rechtzeitig vor Ende der Unterrichtszeit eines Schuljahres für das darauffolgende Schuljahr der Schulleitung mit. Damit erhält die Schulleitung die Möglichkeit, die Wünsche der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte bereits bei der Unterrichtsverteilung und der Erstellung des Stundenplans vor Ferienbeginn zu berücksichtigen.

## § 2 Organisation des Unterrichtseinsatzes

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, die dies wünschen, sollen im Unterricht von der Schulleitung so eingesetzt werden, dass sie

1. mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als 2/3 der regelmäßigen Arbeitszeit zwei unterrichtsfreie Tage,
2. mit einem Beschäftigungsumfang von 2/3 bis 3/4 der regelmäßigen Arbeitszeit einen unterrichtsfreien Tag

erhalten, sofern dies aus schulformspezifischen, schulorganisatorischen und pädagogischen Gründen vertretbar ist. Eine überproportionale Belastung durch Springstunden soll

vermieden werden. Teilbare dienstliche Aufgaben werden von den Teilzeitkräften nur anteilig wahrgenommen.

## § 3 Hinderungsgründe

(1) Folgende Gründe können insbesondere dazu führen, Wünsche von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften nach unterrichtsfreien Tagen gemäß § 2 nicht oder nur teilweise zu berücksichtigen:

1. der Unterricht in Fächern, in denen eine gleichmäßige Verteilung auf die Wochentage pädagogisch erforderlich ist,
2. überproportionale zusätzliche Belastungen für andere teilzeit- oder vollbeschäftigte Lehrkräfte,
3. Erfordernisse bei der Wahrnehmung schulischer Funktionen, insbesondere der Aufgabe der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers.

(2) Um eine Ablehnung von unterrichtsfreien Tagen gemäß § 2 zu vermeiden, sucht die Schulleitung gemeinsam mit den betroffenen Lehrkräften nach Lösungen, die die Hinderungsgründe ausräumen. Hierfür kommen insbesondere die in der Anlage zu dieser Dienstvereinbarung beschriebenen Lösungswege in Betracht.

## § 4 Verfahren bei Ablehnung

(1) Werden unterrichtsfreie Tage gemäß § 2 ganz oder teilweise abgelehnt, begründet die Schulleitung, welche Hinderungsgründe bestehen, warum sie nicht ausgeräumt werden können und ob statt unterrichtsfreier Tage andere Maßnahmen getroffen wurden, die die Ablehnung ausgleichen. Zur Konfliktlösung kann mit Zustimmung der Beteiligten der Vertrauensausschuss herangezogen werden.

(2) Hält die Schulleitung die Ablehnung daraufhin aufrecht, können sich die betroffenen Lehrkräfte und die Schulleitung an den Personalrat wenden, der erforderlichenfalls die Entscheidung der Schulaufsicht herbeiführt.

## § 5 In-Kraft-Treten; Kündigung

Die Dienstvereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden; im Fall der Kündigung bleibt sie wirksam, bis sie durch eine neue Dienstvereinbarung ersetzt wird (§ 82 Abs. 2 Satz 2 HmbPersVG).

Für die Dienststelle:

Für den Personalrat

Hamburg, den 06.05.2003

Hamburg, den 08.05.2003

gez. Schuster

gez. Stoye

# Anlage zur Dienstvereinbarung über die Einsatzregelung von Teilzeitkräften

**Die folgenden Vorschläge zeigen Möglichkeiten auf. Sie sind nicht als „Checkliste“ zu verstehen, die in allen Fällen abzuarbeiten ist. Ziel ist die Erreichung einvernehmlicher Lösungen bei der Unterrichtsverteilung.**

- Die Teilzeitkraft teilt der Schulleitung bereits frühzeitig (spätestens Anfang Mai) ihre Wünsche für die Unterrichtsverteilung (Einsatz in Klassen und Kursen) und für die Stundenplangestaltung (u.a. Wunsch nach freien Tagen) mit, so dass sich rechtzeitig herausstellt, wo die Schulleitung mögliche Kollisionen zwischen Unterrichtseinsatz und Stundenplanwünschen der Teilzeitkraft sieht.

Einzelne Problemfelder und mögliche Lösungsansätze:

- Fach (z. B. Anfangsunterricht Fremdsprache) erfordert täglichen Unterricht:
  - Die Teilzeitkraft legt dar, wie sie die Unterrichtsverteilung auf weniger Tage kompensieren möchte: z. B. Hinweise zum Vokabellernen, Unterricht in enger Kooperation zur Arbeit von parallel unterrichtenden Fachkolleginnen und Fachkollegen. Plausibel erscheinende Vorstellungen sollten eine Chance auf Realisierung erhalten, dann aber auch evaluiert werden.
  - Bei nicht auflösbaren Bedenken der Schulleitung akzeptiert die Teilzeitkraft eine andere Unterrichtsverteilung.
- Klassenlehreramt (speziell in den Klassen 5 bis 7) erfordert tägliche Anwesenheit:
  - Die Teilzeitkraft hilft beim Finden eines eng mit ihr kooperierenden Ko-Klassenlehrers/ einer Ko-Klassenlehrerin, der /die die Klasse an den *freien* Tagen betreut.
  - Hierzu kann die grundsätzliche Akzeptanz im Kollegium erforderlich sein, dass Kolleginnen und Kollegen auch für zwei Klassen Verantwortung tragen. (s. u.).
- Lösungen für den Fall, dass der/die freie(n) Tag(e) – pädagogisch und organisatorisch begründet – nicht erreichbar ist/sind:
  - Die Schulleitung versucht einen Tausch in der Unterrichtsverteilung mit einer anderen Kollegin/einem anderen Kollegen zu erreichen; die Teilzeitkraft unterstützt die Schulleitung z. B. im Rahmen der Fachkonferenz dabei.
  - Die Teilzeitkraft erklärt sich bereit, den entsprechenden freien Tag auf einen anderen Wochentag zu legen; dies kann z. B. im Rahmen der Oberstufenorganisation Probleme lösen.
  - Im Falle von Oberstufenkooperationen mit Nachbarschulen versucht die Schulleitung einen Kurs, der durch die Teilzeitkraft un-

terrichtet werden muss und der mit einem freien Tag kollidiert, aus der Kopplungsschiene zu lösen und auf andere Tage zu legen; die Teilzeitkraft akzeptiert dabei dann auch unkonventionelle Zeitlösungen (Frühstunde, Nachmittagsunterricht).

- Die Schulleitung bietet der Teilzeitkraft Ausgleich an, wenn ein freier Tag trotz aller Versuche nicht – wie gewünscht – möglich ist.

Solche Ausgleiche können u. a. sein:

- Möglichst keine Springstunden
- Wahl der Lage der Stunde(n) am ursprünglich *frei* gewünschten Tag
- Zusage, im kommenden Schuljahr auf jeden Fall den (die) freien Tage zu garantieren
- Beim Verzicht auf den zweiten freien Tag (Lehrkräfte mit weniger als 2/3 der regelmäßigen Arbeitszeit) Lage des verbleibenden freien Tages nach Wahl der Teilzeitkraft.

- Unkonventionelle Lösungen (sofern pädagogisch möglich, konzeptionell begründet und mit der Lerngruppe vereinbar):

- Umwandlung der Stunde am frei zu stellenden Tag in eine Projektstunde, die – z. B. zu vier Stunden gebündelt – einmal monatlich als Projektnachmittag erteilt wird (Lösung für bestimmte Fächer denkbar.).
- Statt einer Stunde an einem Tag wird dort eine Doppelstunde in einem Halbjahr erteilt (Teilepoche), dafür ist der Tag im folgenden Halbjahr dann frei.

Neben den vorstehenden Vorschlägen kommt auch in Betracht, pädagogische Diskussionen in Schulen zu führen, die neben anderen Effekten auch die Möglichkeiten zur Gewährung von freien Tagen für Teilzeitkräfte erweitern. Z. B:

- Die Schulaufsicht, die Schulleitungen und die Fachlehrerinnen und Fachlehrer fördern in den entsprechenden Fachkonferenzen die Diskussion über die effektive Nutzung von Doppelstunden (speziell im Langfachunterricht der Beobachtungsstufe).
- Kollegien führen die Diskussion – mit entsprechender Entscheidung am Ende – zu doppelter Klassenlehrerschaft, auch um den Preis als Ko-Klassenlehrer für eine weitere Klasse verantwortlich zu sein. Dies löst Probleme der Besetzung von Klassenlehrerschaften.
- Oberstufenkoordinatoren treffen bei der Blockung von Kursen und der entsprechenden Stundenplanumsetzung am Anfang Setzungen, die für Fächer, in denen es nur eine oder zwei Teilzeitkraft/Teilzeitkräfte für den gesamten Fachunterricht gibt (z. B. Spanisch oder Informatik), fachfreie Tage zur Folge haben.